

Berichtigte Fassung

Verordnung über den Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfingen, Flaach, Marthalen

(vom 13. April 2011)

Das nationale Auengebiet Eggrank-Thurspitz ist ein Lebens- und Landschaftsraum mit grossen biologischen und landschaftlichen Werten. Es zählt zu den wertvollsten Landschaften des Kantons, bildet eines der bedeutendsten Auengebiete der Nordostschweiz und ist integraler Bestandteil des Auen- und Flusssystemes Thur-Hochrhein.

Die heutige Oberflächengestalt der Landschaft des unteren Thurtals ist im Wesentlichen Resultat der Ablagerungs- und Abtragungsvorgänge während der Eis- und Nacheiszeiten. In der Spät- und Nacheiszeit tiefte sich durch das Thurtal abfliessende Schmelzwasserströme des Thurtalgletschers, eines Nebenarms des Bodensee-Rheingletschers, stark in die zuvor abgelagerten Schotterflächen ein und gliederten das Gebiet in eine Stufenlandschaft von verschiedenen hohen Terrassenflächen. Während der letzten 10 000 Jahre kam es aber in begrenztem Umfang wieder zur Akkumulation von Flusssedimenten im Bereich der eigentlichen Thuraue, die durch stete Laufveränderungen der Thur immer wieder umgelagert wurden. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden der Lauf der Thur und der Thurmundungsbereich im Rahmen von mehreren Korrekionsverfahren umgestaltet und begradigt.

Der Zürcher Teil des Auengebiets Eggrank-Thurspitz umfasst rund 393 Hektaren. Die Wälder nehmen rund 70% ein, wobei es sich hauptsächlich um Hartholzauen und zu einem sehr geringen Teil um Weichholzauen handelt. Der Anteil der Wasserflächen (inkl. Flussläufe Thur und Rhein) beträgt rund 16%, den Rest des Gebiets nehmen unbestockte Uferbereiche, Ried- und Trockenstandorte und Kulturlandflächen ein.

Die unteren Thuraue weisen im Wald und Offenland eine grosse Vielfalt unterschiedlicher Standorttypen auf und vereinen aufgrund ihrer speziellen naturräumlichen Lage und Situation ein weites Spektrum empfindlicher, seltener und gefährdeter Lebensräume und Lebensgemeinschaften in naturraumtypischer Ausprägung. Hervorzuheben sind

Fliessgewässer und naturnahe Uferbereiche, Altläufe, Röhrichte, Ried- und Trockenwiesen, naturnahe und strukturreiche Laubmischwälder und insbesondere Auenwälder im engeren Sinn sowie lichte föhren-/eichenreiche Wälder der trockenen Tal- und Hangstandorte.

Herausragende Bedeutung kommt neben dem unmittelbaren Thurmmündungsgebiet (Thurspitz), das noch durch auendynamische Prozesse und durch Bestände des Silberweiden-Waldes geprägt wird, den Räumen Schöni, Steipis, Wolauerhau, Wolauer Halden, Inseln, Thürli-Wögli-Präuselen und Farhau zu. Sie zeichnen sich einerseits durch naturnahe, teils lichte föhren-/eichenreiche Waldbestände, andererseits durch das Vorkommen von Ried- und Trockenstandorten, Altläufen in verschiedenen Sukzessionsstadien und durch vielfältig strukturierte Wald-Offenland-Übergänge aus.

Neben zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften findet sich im Gebiet eine grosse Anzahl regional und auch gesamtschweizerisch gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, die teilweise auentypisch, teilweise charakteristisch für die extensive Kulturlandschaft sind. Für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten besitzt die Untere Thuraue eine Refugialfunktion für einen weiten Umkreis. Hervorzuheben sind bei den Pflanzen vor allem Vertreter der Wasser- und Sumpfpflanzen und von Trockenstandorten. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet auch für verschiedene Tierartengruppen wie zum Beispiel Vögel, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter und weitere Wirbellosenarten. Es bildet zudem ein wichtiges Einstandsgebiet für das Schwarzwild. Die Thurmmündung stellt ein Schlüsselgebiet für die Fischwanderung dar.

Aufgrund der grossen Lebensraum- und Artenvielfalt wurde das Auengebiet Eggrank-Thurspitz im kantonalen Richtplan als Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Teilbereiche sind Bestandteile der bestehenden überkommunalen Schutzverordnungen der Gemeinde Flaach (Erlass 1987) und der Gemeinde Marthalen (Erlass 1991/92). Sämtliche Wälder innerhalb des Auengebiets wurden zudem im Jahr 2000 in das Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung aufgenommen. Bereits am 23. April 1949 hatte der Gemeinderat Flaach einen Schutzplan für die Rhein- und Thurufer auf seinem Gemeindegebiet festgesetzt.

Die besondere geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung des Auengebiets Eggrank-Thurspitz und seiner Umgebung wird durch die Aufnahme in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN 1977, westlicher Teil: Objekt Nr. 1411, östlicher Teil: Objekt Nr. 1403) sowie durch die 1992 erfolgte Festsetzung als Auengebiet von nationaler Bedeutung (Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Objekt Nr. 5) dokumentiert. Das Objekt Nr. 5 schliesst auch Gebiete auf dem Kan-

tongsgebiet von Schaffhausen mit ein. Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt den Kantonen. Die Perimeterabgrenzung des Auengebiets entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben (Auenverordnung Art. 3).

Die Untere Thuraue ist auch ein beliebtes, stark frequentiertes Erholungsgebiet: Im Rhein und in der Thur wird gebadet und Boot gefahren. Entlang des Rheins, insbesondere im Thurmündungsgebiet, und an einigen Stillgewässern wird gefischt. Weitere Erholungsaktivitäten sind insbesondere das Lagern, Reiten, Wandern und Radfahren. Erholungsschwerpunkte bilden der Zeltplatz Flaach, die Thurmündung und Ellikon sowie der Brückenbereich Ellikon-Flaach und der Eggrank.

Im Gebiet bewilligten Parkplätzen kommt Bestandesgarantie zu. Allfällige Kompensationen bleiben vorbehalten.

Das Auengebiet ist verschiedenen erheblichen Veränderungen und Gefährdungen ausgesetzt. Durch flussbauliche Massnahmen, Beeinflussung der Überschwemmungshäufigkeit und der Geschiebedynamik bzw. des Geschiebehaushalts wurde die Auendynamik eingeschränkt und auf wenige Bereiche im Gebiet Thurspitz zurückgedrängt. Die naturnahen Bereiche sind oft nur kleinflächig ausgebildet und häufig voneinander isoliert. Das Umfeld des Auengebiets wie auch kleinere Teilflächen innerhalb des Gebiets werden intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Zudem erfuhr das Gebiet in den letzten Jahrzehnten einen immer stärkeren, oft un gelenkten Erholungsdruck im Wasser und an Land. Insbesondere sind auentypische Lebensräume, Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften bedroht. Ohne geeignete Schutzmassnahmen ist in Zukunft mit weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu rechnen.

Mit dem 1999 eingeleiteten «Projekt Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung» werden nun die Anliegen des Hochwasserschutzes und der Auenrevitalisierung miteinander verbunden und gezielte Aufwertungs- und Schutzmassnahmen initialisiert. Das immer noch sehr hohe Entwicklungspotenzial für auentypische Lebensräume soll genutzt, die Auendynamik und auentypische Naturwerte gezielt gefördert werden. Die Erarbeitung des Projekts und der Erlass der nach der Auenverordnung erforderlichen Schutzverordnung, die Schutzmassnahmen festlegt und die Grundlage für Nutzung und Pflege des nationalen Auengebiets Eggrank-Thurspitz beinhaltet, erfolgen dabei aufeinander abgestimmt. Mit dem Schutzziel im Einklang stehende Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und für den Bau von in den regionalen und kantonalen Richtplänen angeführten Infrastrukturanlagen für die Wasserversorgung bleiben gewährleistet.

Mit der Schutzverordnung soll sichergestellt werden, dass der biologische, landschaftliche und kulturelle Wert des Auengebiets Eggrank-Thurspitz langfristig erhalten bleibt und das Gebiet weiterhin ein naturnahes, vielseitiges und abwechslungsreiches Erholungsgebiet darstellt.

Für den Flussabschnitt oberhalb der Erholungszone Ellikerbrücke wird die Verordnung spätestens nach der Fertigstellung der baulichen Uferaufwertungsmassnahmen von der Baudirektion erarbeitet, öffentlich aufgelegt und festgesetzt. Temporäre Betretverbote können zum Schutz besonders gefährdeter Arten auch in diesem Abschnitt erlassen werden (vgl. Ziff. 4 der vorliegenden Schutzverordnung).

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), auf die Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung

Schutzobjekt 1. Das Auengebiet Eggrank-Thurspitz wird unter Schutz gestellt.

Schutzzonen 2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

| | |
|----------|---------------------------|
| Zone I | Naturschutzzone |
| Zone IVA | Waldschutzzone |
| Zone VIA | Erholungszone |
| Zone IX | Fluss- und Uferschutzzone |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Bei der Fluss- und Uferschutzzone handelt es sich um eine dynamische Zone, deren Grenzen sich mit der Verlagerung des Flusslaufs verschieben können. Sie umfasst den Flusslauf mit Kies-/Sandbänken und -inseln, Uferanrisse sowie Vorlandbereiche ohne flächige Baumbestockungen.

Nationale Objekte Der genaue Grenzverlauf des Auengebiets von nationaler Bedeutung Nr. 5 entspricht dem im Plan eingezeichneten Perimeter (festgesetzt mit RRB Nr. 370/2005).

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung des Auengebiets Eggrank-Thurspitz.

Der Flussraum der Thur und des Rheins, die angrenzenden Ufer, Wälder und übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbilds, der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebiets erhalten und gefördert werden.

Teile des Schutzgebiets dienen ausschliesslich oder teilweise der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. In bestimmten Bereichen hat die Erholungsnutzung Vorrang. Erholungsformen und Nutzungen, welche die Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder übermässig stören, sind zu verringern oder auszuschliessen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die autotypischen, einheimischen Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, die natürliche Sukzession von Pflanzenbeständen mit all ihren Entwicklungsstadien und Lebensräumen wie wenig bewachsene Ufer- und Nassstellen, Ufer- und Wasservegetation, Kies-/Sandbänke und -inseln, Uferanrisse, Altläufe, Weiher, Flutmulden, Riedwiesen, Trockenstandorte, Hecken, markante Einzelbäume, Alt- und Totholz, Weichholz- und Hartholzauenwälder, lichte Föhren-/eichenreiche Trockenwälder usw. Ihr Flächenanteil soll vergrössert, ihre Qualität gezielt verbessert, offene Wasserflächen im Rotationsprinzip neu geschaffen werden. Ihre ökologischen Voraussetzungen, insbesondere die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sind zu erhalten und zu fördern oder wo sinnvoll und machbar wieder herzustellen.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation und Struktur aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone IVA

Zone IVA, Waldschutzzone

Die *Zone IVA* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände und naturnaher, standortgemäss bestockter Auenwälder, als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Auf Teilflächen sind insbesondere folgende spezielle Ziele zu erreichen und Massnahmen umzusetzen:

- unbewirtschaftete, allmählich urwaldähnliche Ufer- und Auenwälder mit viel Alt- und/oder Totholz;
- unbestockte Altläufe und Waldflächen mit gut ausgebildeter Sumpf-, Riedwiesen- und Ruderalvegetation;
- lichte föhren- und föhren-/eichenreiche Wälder mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für licht- und wärmebedürftige Pflanzen (u. a. Orchideen, Trockenrasenpflanzen) und Tiere (u. a. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Ried- und Magerwiesen;
- lichte, unterschiedlich strukturierte Auenwälder, insbesondere entlang von ehemaligen, aktuellen und neu zu schaffenden Altläufen, Fliessgewässerrinnen und Bächen;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- naturgemässe, stufige Waldbestände, strukturreich, mit viel Alt- und Totholz.

Zone VIA

Zone VIA, Erholungszone

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist. Sie ist extensiven Erholungsnutzungen wie Baden, Lagern usw. vorbehalten.

Zone IX

Zone IX, Fluss- und Uferschutzzone

Die Fluss- und Uferschutzzone dient der Erhaltung von Fliessgewässern und Ufern mit Kies-/Sandbänken und -inseln, Uferanrissen und Rohbodenstandorten als Lebensraum seltener und gefährdeter,

autotypischer Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Die natürliche Dynamik des Gewässers- und Geschiebehaushalts ist zu fördern.

4. In den *Schutzzonen I, IVA und IX* sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, IVA und IX

Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann das Amt für Landschaft und Natur (ALN) temporäre Betretverbote erlassen. Diese werden im Voraus mit der Standortgemeinde besprochen und im Gelände signalisiert.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In den *Zonen I Naturschutzzone, IVA Waldschutzzone und IX Fluss- und Uferschutzzone*

Zonen I, IVA und IX

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Pflücken von Pilzen in der Zone I und – unterhalb der Ellikerbrücke – in der Zone IVA;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

- die Beeinträchtigung von Ufern, der Ufer- und Schwimmblattvegetation;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art. Vom Verbot ausgenommen sind die Zone IX und – für Fischereiberechtigte – der Präuselenweiher;
- das Fischen. Vom Verbot ausgenommen sind für Fischereiberechtigte die entsprechenden Pachtgewässer (ohne den Uferabschnitt vom nördlichen Bunker rheinaufwärts);
- das Fahren abseits von Strassen und Wegen.

Zonen I, IVA
und IX
(U-Abschnitte)

4.2 In den *Zonen I, IVA und in den mit «U» bezeichneten Fluss- und Uferabschnitten der Zone IX* sind zusätzlich verboten:

- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Baden vom Ufer aus und das Lagern;
- das Betreten der Zone I und in Naturwald-Reservaten, ausser auf markierten Wegen;
- das Betreten der im Plan bezeichneten Bereiche. Vom Verbot ausgenommen sind die Fischereiberechtigten bei Ausübung der Fischerei;
- das Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Reiten abseits von Strassen und Wegen.

Die Nutzung des Holzschnitzelschopfs in der Präuselen bleibt im bisherigen Umfang gewährleistet.

Schutz-
anordnung
Zone VIA

5. In der *Zone VIA, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Insbesondere sind verboten:

Zone VIA

5.1 In der *Erholungszone VIA*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation;
- das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür. Die Standortgemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kanton Ausnahmegewilligungen erteilen.

6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes bleiben gewährleistet. Dabei haben sie mit dem Schutzziel im Einklang zu stehen.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verzüngen.
- 7.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen

Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Abgeltung von Leistungen 8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung 9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Aufhebung bisherigen Rechts 11. Die Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Flaach vom 30. April 1987 und in Marthalen vom 19. Dezember 1991 werden aufgehoben bezüglich der Objekte, die im Perimeter der vorliegenden Verordnung liegen.

Inkrafttreten 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel 13. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 211 Abs. 4 PBG).

Baudirektion
Kägi